

2021.08.02

Unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Massnahmen kann eine Luftfahrzeugverschreibung/Luftfahrzeughypothek errichtet und im Luftfahrzeugbuch eingetragen werden?

Bei der Finanzierung von Luftfahrzeugen bietet die Luftfahrzeugverschreibung eine Möglichkeit zur Sicherung des Darlehens. Die Luftfahrzeugverschreibung ist ein besitzloses, vertragliches Pfandrecht (für weitere Informationen dazu siehe Maya McNally, Recht der Sicherung und der Finanzierung von Luftfahrzeugen, CFAC-Schriften zur Luftfahrt Band 3, Zürich/St.Gallen 2009, S. 33 ff. und Verpfändung von Luftfahrzeugen mittels der schweizerischen Luftfahrzeugverschreibung, in: SVLR-Bulletin 143/2011 S. 22 ff.).

Damit ein Luftfahrzeug mit einer Hypothek belastet werden kann, muss dieses zunächst in das Luftfahrzeugbuch aufgenommen werden.

Im Luftfahrzeugbuch können nur Luftfahrzeuge aufgenommen werden, die **im schweizerischen Luftfahrzeugregister** eingetragen sind (Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Luftfahrzeugbuch; SR 746.217.1). Das Luftfahrzeug muss im Luftfahrzeugregister auf den Namen des Anmeldenden eingetragen sein. Das Eintragungszeugnis muss für die Aufnahme im Luftfahrzeugbuch vorhanden sein. Die blossе Reservation des Kennzeichens genügt nicht.

Die Anmeldung erfolgt für das Luftfahrzeugbuch mittels dem Formular „Anmeldung eines Luftfahrzeuges zur Aufnahme in das schweizerische Luftfahrzeugbuch“, welches unter <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/luftfahrzeuge/luftfahrzeugbuch.html> abrufbar ist. Mit der Anmeldung sind folgende Beilagen einzureichen:

- Ausweis über das Eigentum im Original (Art. 10 Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Luftfahrzeugbuch; SR 748.217.11)
Dazu zählen beispielsweise Verträge, Bill of Sale, Verkaufsbestätigungen, Quittungen oder Fakturen. Das Eigentum muss vorbehaltlos übergegangen sein (kein Eigentumsvorbehalt im Kaufvertrag).
- Auszug aus dem Register über Eigentumsvorbehalte des Betreibungsamtes am Wohnsitz oder Sitz des Anmeldenden.
- Nachweis der Zeichnungsberechtigung (Aktueller Handelsregisterauszug, Unterschriftenverzeichnis, notarielle Beglaubigung der Unterschriften usw.).

Für die Eintragung im Luftfahrzeugbuch fallen Gebühren an. Die Gebühr bemisst sich am höchstzulässigen Abfluggewicht (9 CHF pro 100 kg) und beträgt mindestens 195 CHF und höchstens 10'320 CHF (Art. 21 Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt SR 748.112.11; GebV-BAZL).

Nach der vollständigen Anmeldung erfolgt im schweizerischen Handelsamtsblatt die Publikation der Anmeldung. Erfolgt innert einer Frist von 30 Tagen seit Veröffentlichung keine Einsprache, so wird das Luftfahrzeug im Luftfahrzeugbuch aufgenommen. Die Wirkung der Aufnahme wird auf das Datum der erfolgten Anmeldung zurückbezogen.

Mit der Aufnahme in das Luftfahrzeugbuch ist die Belastung des Luftfahrzeuges mit einer Hypothek möglich. Das Formular zur Errichtung einer Luftfahrzeugverschreibung (Formular Anmeldung eines Rechtsgeschäfts, abrufbar unter <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/luftfahrzeuge/luftfahrzeugbuch.html>) kann bereits gleichzeitig mit der Anmeldung des Luftfahrzeuges an das BAZL eingereicht werden. Mit dem Formular sind folgende Beilagen einzureichen:

- Pfandvertrag

Der Pfandvertrag muss rechtsgültig unterschrieben sein und daraus muss klar der Parteiwille hervorgehen (Maximal- oder Kapitalhypothek, Zins, Pfandstelle, Nachrückungsrecht). Die Angabe des Hypothekenbetrages muss in Schweizerfranken erfolgen.

- Rechtsdomizil in der Schweiz

Ausländische Pfandgläubiger haben ein Rechtsdomizil in der Schweiz anzugeben und gegebenenfalls die Persönlichkeit durch Handelsregisterauszug oder ein anderes gleichwertiges Dokument nachzuweisen (Art. 9 Abs. 1 Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Luftfahrzeugbuch).

Auch für die Eintragung des Pfandrechts wird eine Gebühr erhoben. Diese wird nach dessen Wert bemessen und beträgt 2 Promille bis zu einer Pfandsumme von 2 Millionen Franken und 1 Promille von dem diese Summe übersteigenden Betrag, mindestens 385 CHF und höchstens 17'200 CHF (Art. 24 GebV-BAZL).

Detaillierte Informationen sind der Wegleitung für die Registrierung einer Luftfahrzeughypothek des BAZL zu entnehmen, abrufbar unter <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/luftfahrzeuge/luftfahrzeugbuch.html>

Ein Muster für den Pfandvertrag zur Errichtung einer Luftfahrzeugverschreibung findet sich unter der Rubrik Dienstleistungen der FFAC, Vorlagen und Formulare.